Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[Text]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318691</u>

Baupolizeibehörde oder der Gemeindebehörde abgegeben werden. Im übrigen ist die Rechtsgültigkeit der Erklärungen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

- 3. Soll durch Abernahme einer solchen Baulast die zulässige Aberdauung eines Grundstüds nach Fläche oder Höhe zugunsten eines Nachbars verringert werden, so sind diesenigen, für welche Rechte im Grundbuch eingetragen sind, von dem Borhaben zu benachrichtigen, soweit sie oder ihr Bevollmächtigter einen befannten Wohnsig im Deutschen Reich haben. Die Eintragung der Baulast soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung der Nachricht an die Drittberechtigten ersolgen.
- 4. Die Baulastenbücher werden von der Gemeinde geführt. Die näheren Borschriften über ihre Einrichtung und Führung werden im Berordnungsweg ersollen
- 5. Die Einsicht der Baulastenbücher ist jedermann gebührenfrei gestattet. Auf Berlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.
- 6. Die beim Intrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Berpstichtungen der in Absat 1 bezeichneten Art erlangen die daselbst vorgesehene dingliche Wirkung, wenn die Erklärungen der Formvorschrift des Absatzes 2 entsprechen und wenn seit Abgabe der Erklärung dis zum Eintrag in das Baulastenbuch ein Wechsel des Eigentümers nicht stattgesunden hat.
- 7. Gegen die Entscheidung der Baupoligeibehörde über das Bestehen von Baulasten und über die Wirtsamteit der Erklärungen, durch welche sie übernommen worden sind, sindet Klage an den Verwaltungsgerichtshof statt; der Refurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

H. Bejondere Baubeichräntungen.

Beidrantung ber Benugung von Borgarten.

§ 28.

- 1. Die Benutung von Borpläten und Borgarten (§ 2 Absat 3) an einer hergestellten Ortsstraße zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken kann durch ortspolizeiliche Borschrift geregelt werden.
- 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Borschriften werden an Geld bis zu 150 R.M oder mit Saft bestraft.

Bauten an Gijenbahnen und öffentlichen Begen.

§ 29.

- 1. Bauten aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 m von der Kante des Bahntörpers oder von der Grenze eines Bahnhofserrichtet werden.
- 2. Bei Gebäuben, welche Wandbefleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung minsbestens 15 m betragen.
- 3. In besonderen Fällen, welche teine Gesahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, tönnen Ausnahmen von diesen Borschriften nach Anshörung der beteiligten Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

4. Für Bauten an öffentlichen Wegen, die nicht bugleich Ortsstraßen sind, sind die Borschriften des Straßengesetes maßgebend.

J. Entichädigung und Buftandigfeit.

Entichädigungsaniprüche.

§ 30.

- 1. Eine Entschädigung tönnen diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der §§ 6, 11, 12 und 29 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschräntung nicht verlangen.
- 2. Dem Eigentümer steht jedoch, wenn ihm unter einer der in Absat 1 genannten Boraussetzungen der Miederausbau eines Gebäudes versagt wird, gegen die Gemeinde, in den Fällen des § 29 Absat 1 bis 3 gegen die Eisenbahnverwaltung, in den Fällen des § 31 des Straßengesetzes gegen die Etraßenbaupslichtigen für die durch die Bersagung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu. Im Fall der Bausperre (§ 6) findet auch dieser Anspruch nicht statt.
- 3. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Söhe oder Richtung geändert, oder wird die Aussührung einer planmäßig sestgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Söhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Blan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntmachung des bezüglichen Borhabens an der abgeänderten Strecke der bestehenden oder geplanten Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen insoweit zu ersehen, als die Wertsminderung und gegebenenfalls die neu hinzutommende Straßentostenbeitragslast (§§ 22 bis 24) nicht durch eine als Folge der Straßenveränderung eintretende Wertserhöhung ausgeglichen ist.
- 4. Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Beränderungen an den Zusahrten und Zugängen der angrenzenden Grundstücke auf seine Kosten herzustellen; soweit durch die Beränderung der Wert des Grundstücks erhöht ist, hat der Eigentümer den der Wertserhöhung entsprechenden Teil der Herzitellungskosten zu vergüten. Der Eigentümer kann, statt der Herstellung durch den Straßenbaupflichtigen, den Ersah der zur Herstellung gemachten Auswendungen abzüglich des Betrags der durch die Beränderung verursachten Wertserhöhung verlangen.
- 5. Auf die Bestimmung der Entschädigung sinden in den Fällen des Absatzes 2 und 3, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Enteignungsgesetzes Anwendung.
- 6. Für die Ansprüche aus Absatz 2 bis 5 sind die bürgerlichen Gerichte zuständig.

Orteftraßengefen.

RdErl. d. MdJ. v. 19. 6. 1937 Nr. 32 439 Norm. XXXIII¹, XXII⁵.

1. Bei der Beröffentlichung des Wortlauts des Ortsstraßengesetes vom 15. 10. 1908, wie er sich unter Berüdsichtigung der seitdem erfolgten Anderungen

BLB